

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 26. April 2007

Nummer 17

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 205 Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 1 im Gebiet der Stadt Neuss. S. 187

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 206 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dinslaken und der Stadt Oberhausen über die Aufnahme von Kindern aus der Stadt Oberhausen in die Kindertageseinrichtung Im Hardtfeld 12 in Dinslaken. S. 188
- 207 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kommissar-anwärter Daniel Riedel). S. 188

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 208 Antrag des Bürgermeisters der Stadt Velbert, 42547 Velbert auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). S. 189

- 209 Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen. S. 189

- 210 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma O. & L. Sels GmbH & Co. KG, Neuss. S. 190

- 211 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Solarparc AG in Mönchengladbach. S. 190

- 212 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SWK Energie GmbH. S. 191

- 213 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH. S. 191

Sozialangelegenheiten

- 214 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Arnold Janssen in Goch. S. 192

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 215 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel. S. 192

A.
**Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

**205 Umstufung
von Teilstrecken der Bundesstraße 1
im Gebiet der Stadt Neuss**

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/230

Düsseldorf, den 11. April 2007

Im Gebiet der Stadt Neuss, Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich mit der Fertigstellung des Umbaus der AS Neuss-West zum AK Neuss-West die Verkehrsbedeutung der B 1 zwischen der AS Neuss-Holzheim (A 46) und dem AK Neuss-West (A 57) geändert.

Der Teilabschnitt der Bundesstraße 1

1. von Netzknoten 4805 111
nach Netzknoten 4806 047B
von Station 0,000 bis Station 1,520

(Länge: 1,520 km)

erfüllt die Voraussetzung des § 1, Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – und wird gemäß § 2, Abs. 6 FStrG mit Wirkung zum 01.07.2007 zur Bundesautobahn 46 aufgestuft.

Der Teilabschnitt der Bundesstraße 1

2. von Netzknoten 4805 111
nach Netzknoten 4806 047B
von Station 1,520 bis Station 2,155

(Länge: 0,635 km)

verliert seine Bedeutung als Bundesstraße und wird Bestandteil der Verbindungsäste des AK Neuss-West (§ 2, Abs. 6 a FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Michael Heinze

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

208 Antrag des Bürgermeisters der Stadt Velbert, 42547 Velbert auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Bezirksregierung
52.05.02.12-IS-08/06

Düsseldorf, den 12. April 2007

Der Bürgermeister der Stadt Velbert hat mit Datum vom 23.08.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) für die wesentliche Änderung der Deponie Industriestraße in Velbert gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung einer Basisabdichtung im 6. Bauabschnitt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Beckers

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 189

209 Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen

Bezirksregierung
56.01.01.3.24-4905

Düsseldorf, den 19. April 2007

Die Firma DaimlerChrysler AG Werk Düsseldorf, Rather Str. 51, 40467 Düsseldorf, hat mit Antrag vom 11.08.2006 (ergänzt am 09.02.2007 und 05.04.2007) die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und Montage von Kraftfahrzeugen durch die Erweiterung der Produktionskapazität auf 190.000 Fahrzeuge beantragt.

Die Anlage soll in einem bestehenden Hallenkomplex errichtet und betrieben werden; Standort:

40467 Düsseldorf
Rather Straße 51
Gemarkung Golzheim/Derendorf/Mörsenbroich
Flur 1–5, und 10
Flurstücke: siehe die Antragsunterlagen zur Anlage 1/Kapitel 1

Der technische Zweck der Anlage ist die Herstellung von Kraftfahrzeugen, mit einer theoretischen Kapazität zum

Bau und Montage von 190.000 Fahrzeugen pro Jahr (Baureihe Sprinter)

Diese Anlage fällt als Anlage für den Bau und Montage von Kraftfahrzeugen, mit einer Leistung von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr, unter die Ziffer 3.24 Spalte 1 des Anhangs der 4. Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV) sowie unter die Ziffer 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin folgende Maßnahmen:

- Reorganisation der Montagelinie in der Halle 150,
- Die weitere Nutzung der Halle 114 b, zur Lagerung von Rohbauteilen,
- Die Änderung der Abwasseranlage (zwei neue Kiesfilter zur Ableitung), bedingt durch das höhere Abwasseraufkommen,
- Den Verzicht auf die kontinuierliche Gesamt – C Messung an den Kaminen der Lackieranlagen, da ein repräsentativer Messpunkt aufgrund der Dimension nicht vorhanden ist
und
- Im Zuge der gegenseitigen Rücksichtnahme, die Anpassung der Lärmrichtwerte im nördlichen Wohnbereich von derzeit 40 dB(A) auf 45 dB(A).

Die Antragstellerin beabsichtigt, die vorbezeichnete Anlage werktags von sonntags 22.00 Uhr bis samstags 22.00 Uhr (3-Schichtbetrieb) zu betreiben.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **27.04.2007 bis 25.05.2007** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240 a
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 9.00 h – 12.00 h und
von 13.00 h – 16.00 h

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom **26.04.2007 bis 08.06.2007** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht

auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **27.06.2007 und – falls erforderlich auf den 28.06.2007 – ab 10.00 h**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im

**Plenarsaal der Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf**

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentlichen Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Stalder

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 189

**210 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
O. & L. Sels GmbH & Co. KG, Neuss**

Bezirksregierung
56.01.01-7.23/4880

Düsseldorf, den 19. April 2007

**Antrag der Firma
O. & L. GmbH & Co. KG, Neuss,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma O. & L. GmbH & Co. KG, Neuss, hat mit Datum vom 29.06.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist der Einsatz naturbelassener Pflanzenöle und Rohglycerin als Brennstoffe einschließlich Emissionsminderungsmaßnahmen, Erhöhung der Kesselhauskapazität in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung und Maßnahmen zur Geruchsminderung am Standort Düsseldorf StraÙe 99–101 in 41460 Neuss.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.24.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 190

**211 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Solarparc AG
in Mönchengladbach**

Bezirksregierung
56.01.01-1.6-4886

Düsseldorf, den 18. April 2007

Die Firma Solarparc AG, Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn hat mit Datum vom 05.07.2006, ergänzt am 13.02.2007, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Änderung von vier bereits genehmigten aber noch nicht errichteten Windkraftanlagen im Bereich der Stadt Mönchengladbach, Ortsteile Odenkirchen und Wanlo gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind der Wechsel des Anlagentyps von Enercon E-66 18.70, Naben-

höhe 98,12 m, Rotordurchmesser 70 m, Leistung 1.800 kW auf Anlagen des Typs Enercon E 82, Nabhöhe 98,3 m, Rotordurchmesser 82 m, Leistung 2000 kW, sowie leichte Korrekturen der Anlagenstandorte innerhalb der bereits genehmigten Flurstücke.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Gleiches gilt, wenn, wie im vorliegenden Fall, trotz der geringen Größe des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 190

**212 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der SWK Energie GmbH**

Bezirksregierung
56.01.01.-1.2-4965

Duisburg, den 12. April 2007

Antrag der SWK Energie GmbH, St. Töniser Str. 124, 47721 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma SWK Energie GmbH, hat mit Datum vom 02.02.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung des Heizwerkes Bleichpfad gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erneuerung der Feuerung der bestehenden vier Kesselanlagen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hans Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 191

**213 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der DK Recycling
und Roheisen GmbH**

Bezirksregierung
56.01.01.-1.2-4957

Duisburg, den 12. April 2007

Antrag der DK Recycling und Roheisen GmbH, Werthäuser Str. 182, 47053 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 (4) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die DK Recycling und Roheisen GmbH, hat mit Datum vom 17. Januar 2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (4) BImSchG zur Änderung des Kraftwerkes gestellt.

Antragsgegenstand ist der Einbau und Betrieb einer neuen Kondensationsturbine mit Luftkondensator bei unveränderter Kessel- und Gegendruckturbinenanlage sowie der Nebenanlagen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.4 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hans Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 191

Sozialangelegenheiten

214 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Arnold Janssen in Goch

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 26. April 2007

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Arnold Janssen in Goch

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Georg und Arnold Janssen in Goch mit Wirkung vom 06. Mai 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Arnold Janssen“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Georg und Arnold Janssen zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Arnold Janssen sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Maria Magdalena. Die Kirche Arnold Janssen wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Arnold Janssen über. Eine Änderung der Eigentümerbezeichnungen des durch den Vermögensübergang betroffenen Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, den 20. März 2007

† Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Arnold Janssen in Goch, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Georg und Arnold Janssen in Goch, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 10. April 2007

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag

Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 192

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

215 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel

Am Montag, 07.05.2007, findet um 17.00 Uhr im Verwaltungs- und Informationszentrum der Entsorgungs-Gesellschaft Westmüngsterland (EGW) mbH, Estern 41, 48712 Gescher die 4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Bestellung eines/einer Schriftführer/in für die Zweckverbandsversammlung
2. Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise Borken und Wesel
3. Verschiedenes

Kamp-Lintfort, den 5. April 2007

Dr. Ansgar Müller

Vorsitzender

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 192

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach